

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V. Karl-Glässing-Straße 8 | 65183 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Mainzer Straße 80 65189 Wiesbaden

Stellungnahme zu dem Hessischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz – HKlimaG)

02. September 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Industrie- und Handelskammertag bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Hessischen Klimagesetz (HKlimaG) Stellung nehmen zu dürfen.

Der Klimawandel ist ein globales Phänomen, dem mithilfe von Klimaschutz und Klimaanpassung auf allen Ebenen begegnet werden muss. Mit Hilfe des Hessischen Klimagesetz wird die Umsetzung des Klimaschutzgebotes des Bundesverfassungsgerichts auf hessischer Ebene implementiert und ähnelt hierbei den bereits sieben bestehenden Landesklimaschutzgesetzgebungen. Der Gesetzesentwurf versucht mit Hilfe von Treibhausgasemissionszielen und der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen das Land Hessen zu befähigen, und der Wirtschaft sowie der öffentlichen Hand eine Planungs- und Investitionssicherheit zu geben.

Jedoch muss der Gesetzesentwurf unter den Gesichtspunkten der aktuellen gaspolitischen Lage, der Energiekrise und insbesondere den zu erwartenden höheren Einsatz von fossilen Brennstoffen, bis mindestens zum 1. April 2024, bewertet werden. Auf Grund dieser externen Gegebenheiten erscheint die Erreichung der neuen kurzfristigen CO2-Minderungsziele nicht erreichbar und stellt die hessischen Unternehmen vor große Herausforderungen. Insbesondere, wenn zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft und für Heizungen alternative fossile Brennstoffe zur Substitution von Erdgas verwendet werden. Somit kann beispielsweise die hessische Industrie nicht mit den gleichen erfolgreichen Emissionseinsparungen voranschreiten. Denn ihre

Gemeinsam für Hessens Wirtschaft: Der HIHK koordiniert die landespolitischen Aktivitäten der zehn hessischen Industrie-

Ihr Ansprechpartner:
Thomas Klaßen
Tel. 02771 842 - 1510
klassen@lahndill.ihk.de

und Handelskammern.

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V. Karl-Glässing-Straße 8 65183 Wiesbaden

info@hihk.de | www.hihk.de

Präsidentin: Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer: Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden Register Nr.: VR 7167



prozessbedingten CO₂-Emissionen sanken 2019 im Vergleich zum Jahr 1990 um 31,3 Prozent und halbierte ihre energiebedingten Emissionen gegenüber dem Basisjahrs.

Darüber hinaus muss die Frage gestellt werden, warum das Land Hessen die Netto-Treibhausgassanierung der landeseigenen Gebäude erst 2040 begonnen haben muss und somit ein Beitrag zur hessischen Netto-Treibhausgasneutralität erst 2040 bzw. 2045 erwartet werden kann.

Abschließend möchte der Hessische Industrie- und Handelskammertag darauf hinweisen, dass die für die Erreichung der Emissionsziele zur Verfügung gestellten Haushaltsgelder ausgewogen an alle Akteursgruppen verteilt werden und somit Innovationen und die Transformation hin zu einem Netto-Klimaneutralen Hessen zu unterstützen.

§ 3 Klimaschutzziele

Hessen geht im Vergleich zum Bund und den bestehenden Landesklimaschutzgesetzen einen Sonderweg, denn bereits bis 2025 sollen die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 um mindestens 40 Prozent gesenkt werden (§ 3). Damit soll signalisiert werden, dass eine möglichst gleichmäßige Reduktion der Gesamtemissionen über die Jahre angestrengt "werden muss". Diese Formulierung indiziert eine hohe Verbindlichkeitswirkung. Verbindliche Ziele stärken den Stellenwert des Klimaschutzes und verankern diesen als Daueraufgabe der Politik. Gleichzeitig bedeutet dies eine bessere Steuerung, Koordination und Kontrolle dieser Politik und schafft Planungs- und Investitionssicherheiten für Unternehmen.

Gleichwohl ist das Erreichen der 40 Prozentmarke unter den aktuellen Folgen der Gaskrise bzw. Energiekrise sehr ambitioniert und stellt die hessischen Unternehmen vor große Herausforderungen. Dies wird insbesondere ersichtlich, wenn die Emissionsminimierung des Jahre 2019 im Vergleich zu 1990 herangezogen wird. In diesem Zeitraum lag die erzielte hessische Gesamt-Emissionsminimierung bei 24,6 Prozent.

Die hessische Wirtschaft hat in den vergangenen Jahren bereits große Kraftanstrengungen und viele Investitionen unternommen, um einen erheblichen Beitrag zur Minimierung der Treibhausgasemissionen zu leisten. Aufgrund dessen möchte der Hessische Industrie- und Handelskammertag darauf hinweisen, dass insbesondere bei den Privathaushalten und im Verkehrssektor hohe Einsparpotenziale erzielt werden können. Auf Grund dessen sollte das Land diese Sektoren im Rahmen des Klimaplans Hessen mehr in den Fokus nehmen und



durch zielgerichtete Förderprogramme in ihrem Innovationspotenzial fördern.

Positiv zu bewerten ist, dass die Minimierung der Treibhausgasemissionen mit den Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebenen gekoppelt werden.

§§ 4 Klimaplan Hessen und 5 Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Das zentrale Gestaltungselement zur Erreichung der Klimaschutzziele ist der Klimaplan Hessen (§ 4). Er ist darauf ausgerichtet, zukünftig Gesetzesziele zu konkretisieren sowie Strategien und Maßnahmen zu ihrer Einhaltung zu benennen. Neben dem Klimaplan soll auch eine Strategie zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels (Klimaanpassungsstrategie) (§ 5) erarbeitet werden. Wir plädieren dafür, dass auch zukünftig die Strategie im Sinne der Lesbarkeit in den Klimaplan integriert wird.

Bemerkenswert ist, dass die Umsetzung der beiden Maßnahmen von den im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel (§ 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 5) abhängig ist. Damit wird der Haushaltsplan zum eigentlichen Steuerungsinstrument. Daher ist es schon jetzt absehbar, dass einige Maßnahmen des Klimaplans nicht umgesetzt werden. Es bleibt abzuwarten, welche Maßnahmen des Klimaplans dann priorisiert werden. Wie bereits unter § 3 Klimaschutzziele angedeutet, können aus Sicht des Hessischen Industrie- und Handelskammertagesbei den beispielhaft aufgeführten Maßnahmen des Klimaplans Hessen mit Hilfe von gezielten Fördermitteln des Landes große Einsparpotenziale bei den Treibhausgasemissionen erzielt werden:

Energie

- Ausbauoffensive erneuerbarer Energien (EN-01)
- Wasserstoff als zentraler Energiewendebaustein (EN-02)

Gebäude und Stadt

- Kommunale Wärmeplanung einführen und nutzen (GS-01)
- Wärmewende mit erneuerbaren Energien und Abwärme (GS-02)

Verkehr

Klimafreundliche Verkehrswende (VM-01)

§ 6 Wissenschaftlicher Klimabeirat

§ 6 des Gesetzentwurfes sieht vor, dass der Beirat ausschließlich mit wissenschaftlichen Akteuren besetzt ist. Wir plädieren jedoch dafür,



dass der Beirat auch mit praxisbezogenen Stakeholdern, wie beispielsweise Energieversorger, Großunternehmer sowie KMUs, ergänzt wird. Nur so wird eine realitätsnahe und basisorientierte Empfehlungsfindung möglich.



§7 Vorbildrolle des Landes

Die in § 7 definierte Vorbildrolle des Landes ist wichtig und weist der öffentlichen Hand eine allgemeine Vorbildfunktion beim Klimaschutz zu. In diesem Zusammenhand werden einige Konkretisierungen vorgenommen:

In § 7 Abs. 4 soll bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und der Beschaffung durch das Land Hessen ein CO₂-Preis zugrunde gelegt werden. Diese ist an den jetzigen § 13 Abs. 1 Satz 3 des Klimaschutzgesetzes des Bundes angelehnt. Neu ist, dass der CO₂-Preis dem aktuellen Kostensatz der Methodenkonvention zur Ermittlung von Umweltkosten des Umweltbundesamtes entsprechen soll. Wir gehen davon aus, dass hier die "Methodenkonventionen 3.1 zur Ermittlung von Umweltkosten – Kostenansätze" gemeint ist. Aus der Begründung wird nicht klar, weshalb dieser Ansatz gewählt wird und nicht konsequent die Vorgaben (Brennstoff-Emissionshandelsgesetz) des Klimaschutzgesetzes des Bundes übernommen werden. Darüber hinaus wird nicht ersichtlich, welche Auswirkungen diese Maßnahmen auf die Zulieferunternehmen hat. Weiterhin wäre es dann notwendig, dass eine CO₂-Einpreisung in der Ausschreibungsverfahren verpflichtend integriert wird, damit der Gleichstellungsgrundsatz gilt.

In § 7 Abs. 9 soll ein Plan bis Jahr 2026 aufgesetzt werden, der festlegt, mit welchen Maßnahmen die landeseigenen Gebäude Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 erreichen können. Mit der Umsetzung des Plans muss spätestens 2040 begonnen werden. Es ist unverständlich, dass zwischen Planung und Beginn der Umsetzung ein Zeitraum von 14 Jahren möglich ist. Im Sinne der kontinuierlichen Senkung der Treibhausgasemissionen (siehe § 3 und § 7 Abs. 6) müsste unverzüglich nach der Planerstellung mit den Maßnahmen begonnen werden, um die selbst festgesetzten Emissionsminderungsziele zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Fran Ala

Frank Aletter Geschäftsführer Thomas Klaßen Federführung Umwelt und Energie

Tomas Gh